

Österreichischer Squash Rackets Verband

c/o Danube Freizeitanlagen GmbH
Franzosengraben 2, A – 1030 Wien
Email: office@squash.or.at
Web: www.squash.or.at
ZVR: 558328315



12.10.2020

COVID-19 Schutzkonzept für die Sportart Squash

aufgrund der Lockerungsverordnung gültig ab 21.09.2020

Einleitung:

Seit dem 01. Juli 2020 sind Mannschafts- und Kampfsportarten ohne Abstand wieder möglich.

Auch Wettkämpfe- und Veranstaltungen sind generell erlaubt.

Sämtliche aktuelle Verordnungen und Richtlinien der Österreichischen Bundesregierung bezüglich COVID-19 müssen eingehalten werden.

Haftungsausschluss:

Der ÖSRV steht im ständigen Kontakt mit der SPORT AUSTRIA Bundes-Sportorganisation. Bei den angeführten Informationen handelt es sich um Empfehlungen, welche nach gewissenhafter Prüfung des Sachverhaltes erteilt werden. Aufgrund der derzeitigen Ausnahmesituation, der unbeständigen Sachlage, der oftmals täglich geänderten Judikatur, sowie dem „oftmaligem Fehlen eindeutiger Rechtsvorschriften und gefestigter Rechtsprechung“ (Originalauszug der Verlautbarung der SPORT AUSTRIA Bundes-Sportorganisation) übernimmt der ÖSRV keine Gewähr oder Haftung für etwaige gerichtliche Durchsetzbarkeit der folgenden Informationen bzw. des angeführten Präventionskonzeptes.

1. Aktuelle Übersicht der gültigen Verordnung:

Aktuell ist beim Betreten der Indoor Sportstätte ein Mindestabstand von einem Meter zwischen Personen einzuhalten.

Ebenso besteht grundsätzlich Mund-Nasenschutz Pflicht in einer Indoor Sportstätte.

Bei der Sportausübung ist kein Mindestabstand einzuhalten und es ist kein Mund-Nasenschutz zu tragen.

Wenn es bei Sportarten bei sportartspezifischer Ausübung zu Körperkontakt kommt- das ist bei der Sportart Squash der Fall- ist vom Verein oder vom Betreiber der Sportstätte ein Präventionskonzept auszuarbeiten bzw. umzusetzen.

Dieses Präventionskonzept hat unter anderem folgendes zu enthalten:

- .) Verhaltensregeln von SportlerInnen, BetreuerInnen und TrainerInnen
- .) Vorgaben für Trainings- und Wettkampfinfrastruktur
- .) Hygiene- und Reinigungsplan für Infrastruktur und Material



.) Regeln zum Verhalten beim Auftreten einer COVID19 Infektion

Das COVID19 Präventionskonzept kann auch ein datenschutzkonformes System zur Nachvollziehbarkeit von Kontakten im Rahmen von Trainingseinheiten und Wettkämpfen wie beispielsweise ein System zur Erfassung von Anwesenheiten auf freiwilliger Basis enthalten.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Regelung bezüglich des Präventionskonzeptes bereits seit längerem in Kraft ist und sämtliche Analgenbetreiber und Vereine derzeit über ein solches verfügen.

2. Aktuelle Vorgangsweise in Bezug auf Gruppentrainings:

An Trainings dürfen in geschlossenen Räumen maximal 10 Personen teilnehmen. In einer Sportstätte können aber auch mehrere Gruppen parallel trainieren, wenn eine Durchmischung ausgeschlossen werden kann. Ausgenommen von der maximalen TeilnehmerInnenzahl sind jene Personen, die zur Durchführung der Veranstaltung erforderlich sind. Dies sind im Sportbereich etwa TrainerInnen und BetreuerInnen.

Für die Sportart Squash bedeutet dies, dass bei vorhanden sein mehrerer Courts mehrere Gruppentrainings mit einer maximalen Teilnehmerzahl von 10 Personen stattfinden können, wenn eine Vermischung der Gruppen vermieden wird. Es wird empfohlen, dass idealerweise ein separater Ein/Ausgang vorhanden ist bzw. wenn ein solcher fehlt, die Gruppen den Trainingsbereich zeitlich gestaffelt betreten oder verlassen. Die räumliche Trennung, welche eine Durchmischung der Trainingsgruppen verhindert, kann durch Hütchen, Linien, Langbänken etc. erfolgen.

Somit ist ein uneingeschränkter Trainingsbetrieb weitgehend möglich.

Generell gilt beim Trainingsbetrieb: Regelmäßig Hände desinfizieren bzw. Händewaschen, regelmäßig lüften, regelmäßig Geräte desinfizieren, Mund-Nasen Schutz bei Betreten und Verlassen der Sporthalle bis zur geteilten Trainingsstätte, Mindestabstand von einem Meter (außer bei der eigentlichen Sportausübung).

3. Aktuelle Vorgangsweise in Bezug auf Veranstaltungen:

Wettkämpfe und Veranstaltungen sind generell erlaubt.

Veranstaltungen (Turniere, Ligabetrieb) der Sportart Squash fallen unter „Veranstaltungen ohne zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen“. Diese sind in geschlossenen Räumen mit mehr als zehn Personen untersagt. Ausgenommen sind jene Personen, die zur Durchführung der Veranstaltung erforderlich sind. Dies sind im Sportbereich etwa Schiedsrichter, MitarbeiterInnen der Organisationseinheit. Bei Einzelsportarten wie Squash ist die Zahl der SportlerInnen in die Höchstzahl einzurechnen. Dies gilt sowohl für den Turnier-, als auch den Ligabetrieb (Mannschaftsmeisterschaften der Bundes- und Landesliga).

Da die aktuelle Verordnung lediglich von Veranstaltungen spricht, gibt es keine



Differenzierung zwischen Wettkampf und Training. Daher können in einer Sportstätte auch mehrere Gruppen parallel Wettkämpfe austragen, wenn die Maximalzahl von zehn Personen nicht überschritten wird und eine Durchmischung ausgeschlossen werden kann (analog zum Trainingsbetrieb).

Generell gilt beim Wettkampfbetrieb: Regelmäßig Hände desinfizieren bzw. Händewaschen, regelmäßig lüften, Mund-Nasen Schutz bei Betreten und Verlassen der Sporthalle bis zum Zeitpunkt des Wettkampfes im Court, Mindestabstand von einem Meter (außer bei der eigentlichen Sportausübung).

Bei Indoor Veranstaltungen über 50 Personen ist ein Präventionskonzept für die Veranstaltung auszuarbeiten und dieses auch umzusetzen. Ebenso ist bei Indoor Veranstaltungen über 50 Personen ein/e COVID-19-Beauftragte/r zu benennen.

4. Allgemeine Sportausübung:

Grundsätzlich dürfen seit dem 1. Juli alle Sportarten, indoor wie outdoor ohne Mindestabstand ausgeübt werden. Somit ist die Ausübung der Sportart Squash weiter uneingeschränkt möglich. Die vom Verband, Verein oder dem Betreiber der Sportstätte erlassenen COVID-19 Präventionskonzepte sind bei der Sportausübung einzuhalten.

5. Allgemeine Informationen:

Das angeführte Präventionskonzept wurde nach den aktuell geltenden Verordnungen und den Informationen der SPORT AUSTRIA Bundes-Sportorganisation erstellt und ersetzt somit jenes vom 28.Mai 2020.